

Guter Impuls für das Wohl des Kindes

Neues Bundeskinderschutzgesetz auf dem Prüfstand

Nach zähem Ringen um die Ausgestaltung des Bundeskinderschutzgesetzes ist nach dem Scheitern im Bundesrat nun eine Schleife über den Vermittlungsausschuss notwendig. Ob es, wie vorgesehen, zum 1. Januar 2012 in Kraft treten kann, ist damit offen.

Lange hat die Bundesregierung gebraucht, um es auf den Weg zu bringen, jetzt ist es – fast – vollbracht. Nachdem der erste Anlauf als Alleingang der damaligen Ministerin von der Leyen nach zwei Jahren 2009 spektakulär gescheitert war, ist es im zweiten Anlauf gelungen. Nicht zuletzt wegen der frühzeitigen Einbindung der Verbände liegt nun ein Bundeskinderschutzgesetz vor, das aus Sicht der Fachwelt einen wichtigen Schritt für die Verbesserung des Kinderschutzes bedeutet. Warum, das wurde am Tag des Paritätischen NRW im Rahmen des Fachforums „Kinderschutz nachhaltig ausgestalten“ skizziert. Als Referenten waren der stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes NRW, Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke, und der Referent für Jugendhilfe des Paritätischen Gesamtverbandes, Norbert Struck, zu Gast.

Unstrittiges Herzstück: Kooperation

Im mit rund 100 Gästen bis auf den letzten Platz besetzten Forum rief Norbert Struck den Ausgangspunkt für den Gesetzgeber in Erinnerung: die gesetzliche Regelung für die Datenweitergabe

durch Geheimnisträger zum Schutz von gefährdeten Kindern, etwa von Arztpraxen oder Schulen, an das Jugendamt. Diesen Kerngedanken bildet nun das neue Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ab. Es ist das zentrale Element des Bundeskinderschutzgesetzes. „Der kooperative Kinderschutz versteht den Schutz des Kindes als gesellschaftliche Aufgabe und nimmt neben der Jugendhilfe auch Eltern, Schule und Gesundheitswesen mit in die Verantwortung. Kooperativer Kinderschutz – das bedeutet Pflichten für alle Beteiligten“, verdeutlichte Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke.

Streitbares: Alles, was kostet

Neben dem in allen Lagern unstrittigen Ziel, funktionierende und verlässliche Strukturen zum Kinderschutz zu etablieren, gehen die Meinungen dort auseinander, wo Finanzierungsfragen berührt sind. „Die Umsetzung des Gesetzes wird sicher teurer als erwartet. Nach drei Jahren aber ist der Bund raus aus der Finanzierung und die Länder fürchten, dass sie auf den Kosten sitzen bleiben“, so Struck. Ein Streitthema im Gesetzgebungsverfahren war zum Beispiel die Frage, wer die Familienhebammen bezahlt, die (werdenden) Eltern in schwierigen Lebenslagen künftig länger zur Seite stehen sollen. Die Gesetzliche Krankenversicherung? Die Kinder- und Jugendhilfe? Der Bund? Vor allem Zeit dürfte die im Kinder- und Jugendhilfegesetz geplante Qualitätsentwicklung kosten. „Der Anspruch ist grundsätzlich richtig, die vorgesehene Umsetzung schwierig“, lautet das Fazit von Norbert Struck. Martin Künstler vom Paritätischen NRW sieht nur eine Alternative: „Um zu verhindern, dass überall auf örtlicher Ebene das Rad neu erfunden wird, müssen frühzeitig Rahmenvereinbarungen zur Qualitätsentwicklung auf



Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke



Norbert Struck



100 Gäste verfolgten die Diskussion zum Bundeskinderschutzgesetz

Landesebene getroffen werden.“ Im Wesentlichen um diese Punkte kreiste die anhaltende Kritik der Fachleute, die nun auch die Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig macht.

Aufreger in der Praxis

Viele Praktiker/-innen im Fachforum beschäftigen vor allem zwei weitere Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII, Artikeln 8a+b sowie 72a). Im Artikel 8a geht es um die Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung: Bei der hier durch die Einrichtung hinzuzuziehende „insoweit erfahrene Fachkraft“ wird nach wie vor die Qualifikation diskutiert – und wer sie zur Verfügung stellt. Ein echter Aufreger findet sich im Zusammenhang mit Artikel 72a: Im Zuge des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen in der Betreuung, geht es hier um die Verpflichtung von nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Wer genau ein solches Zeugnis vorlegen muss und wer die Kosten dafür trägt, müssen die freien Träger individuell mit dem Jugendamt klären – ein mitunter mühsames Unterfangen.

Trotz aller Kritik: „Das Gesetz an sich ist wichtiger als die Details darin. Wir brauchen jetzt diesen Impuls“, fasste Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke vom Kinderschutzbund versöhnlich zusammen.

Das Gesetz im Überblick

Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Artikel 2 + 3: Änderungen in anderen Gesetzen; im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VII), im Gesetz zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) und im Schwangerschaftskonfliktgesetz

Artikel 4, 5 + 6: Evaluation, Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt und In-Kraft-Treten